

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Gültig ab 01. März 2016

1. Allgemeines

1.1. Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und dem nicht registrierten Einzelunternehmer Ralf Ricker (in der Folge auch kurz „Ricker“ genannt) gelten ausschließlich diese allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Kunden im Sinne dieser AGB sind sämtliche Vertragspartner, für die Ricker Leistungen, insbesondere auf den Gebieten Grafikdesign, Illustration, Animation, Layout, und Post-Production erbringt.

1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Ricker und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.3. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von Ricker ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig oder unwirksam sein/werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen der AGB und der Verträge, denen diese AGB zugrunde gelegt worden sind, hierdurch nicht berührt. Nichtig oder unwirksame Bestimmungen der AGB sind so umzugestalten oder zu ergänzen, dass der mit den nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch für allfällige Lücken.

2. Vertragsabschluss

2.1. Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen Ricker und dem Kunden ist das jeweilige Angebot von Ricker, in dem alle vereinbarten Leistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung oder die Grundlage der Vergütung (Stundensatz) festgehalten werden.

2.2. Angebote von Ricker sind freibleibend. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Ricker als angenommen, sofern Ricker nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grundlage des Auftrages – zu erkennen gibt, dass er den Auftrag annimmt.

3. Leistung und Honorar

3.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von Ricker für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Ricker ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse in Form von Teilzahlungen in der Höhe von mindestens einem Drittel der gesamten Auftragssumme zu verlangen.

3.2. Alle Leistungen von Ricker, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, sind vom Kunden gesondert zu entlohnen. Dies gilt insbesondere auch für sämtliche Nebenleistungen. Der Kunde hat Ricker sämtliche ihm bei der Erfüllung des Auftrages erwachsenen Barauslagen zu ersetzen.

3.3. Ricker gibt grundsätzlich nur Kostenschätzungen ab, sofern nicht ausdrücklich festgehalten ist, dass es sich um einen verbindlichen Kostenvoranschlag handelt. Die Abrechnung von Leistungen von Ricker erfolgt nach Zeitaufwand unter Zugrundelegung des vereinbarten Stundensatzes zuzüglich Barauslagen und 20% USt. Sollte kein Stundensatz vereinbart worden sein, beträgt der angemessene Stundensatz € 120,00. Abweichungen bei Kostenvoranschlägen bis einschließlich 20 % (zwanzig Prozent) der tatsächlichen Kosten gegenüber den verbindlich veranschlagten Kosten gelten als genehmigt. Bei einer Abweichung von mehr als 20 % (zwanzig Prozent), wird Ricker den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Diese Kostenüberschreitung gilt vom Kunden als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen zwei Werktagen nach Erhalt dieses Hinweises schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativvorschläge bekannt gibt.

- 3.4.** Für alle beauftragten Arbeiten von Ricker, die aus welchem Grund auch immer, nicht zur Ausführung gelangen, gebührt Ricker ein Abstandshonorar in der Höhe von zwei Drittel der vereinbarten oder geschätzten Kosten. Mit der Bezahlung dieses Abstandshonorars erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe, etc. sind vielmehr unverzüglich an Ricker zurück zu stellen und dürfen von Ricker anderweitig verwendet werden.
- 4. Präsentationen**
- 4.1.** Für die Teilnahme an Präsentationen steht Ricker ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von Ricker für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Für den Fall, dass Ricker nach der Präsentation keinen Auftrag erhalten sollte, verbleiben alle Rechte an den Präsentationsunterlagen und deren Inhalten im alleinigen Eigentum von Ricker. Der Kunde ist nicht berechtigt, Inhalte der Präsentation zu nutzen.
- 4.2.** Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Ricker nicht zulässig. Der Kunde verpflichtet sich, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe des für die Präsentation angemessenen Auftragshonorars, zumindest jedoch € 50.000,00 (Euro fünfzigtausend), über erste Aufforderung von Ricker an diesen zu bezahlen.
- 5. Eigentums- und Immaterialgüterrechte**
- 5.1.** Alle Leistungen von Ricker (wie zum Beispiel Anregungen, Ideen, Konzepte, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Layouts, Reinzeichnungen, Negative, Dias, Datenfiles, Logos, Slogans, etc.) und auch einzelne Teile davon, bleiben im Eigentum von Ricker. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang.
- 5.2.** Änderungen von Leistungen von Ricker durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Ricker zulässig.
- 5.3.** Für Nutzungen von Leistungen von Ricker, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Umfang hinausgehen, ist unabhängig davon, ob die Leistung von Ricker urheberrechtlich geschützt ist, die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Ricker erforderlich.
- 5.4.** Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Texte, etc.) auf eventuell bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Ricker haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird Ricker wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde Ricker völlig schad- und klaglos. Der Kunde hat Ricker sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihm durch eine Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.
- 6. Bewerbung der Leistungen von Ricker**
- 6.1.** Ricker ist vom Kunden stets als Urheber der von ihm erstellten Werke zu nennen.
- 6.2.** Ricker ist berechtigt, die von ihm geschaffenen Werke, auch wenn sie urheberrechtlich nicht schützbar sind, unter Nennung des Kunden als Referenz auf seiner Website oder in seinen sonstigen Werbeunterlagen anzuführen.
- 6.3.** Für den Fall, dass der Kunde Werke von Ricker als vorbestehende Werke in seinen eigenen Werken verwendet (z.B. Film, Buch, etc.) hat er Ricker zwei Musterexemplare seiner Werke kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 7. Genehmigung durch den Kunden**
- 7.1.** Sämtliche von Ricker vorgeschlagenen bzw. durchzuführenden Leistungen sind vom Kunden zu prüfen und spätestens binnen drei Werktagen ab Erteilung des Vorschlages bzw. Übergabe der Leistung schriftlich freizugeben. Für den Fall, dass der Kunde die schriftliche Freigabe unterlässt, gelten

sämtliche Maßnahmen nach Ablauf von drei Werktagen als genehmigt.

- 7.2.** Der Kunde verpflichtet sich, vor Verwendung von Leistungen von Ricker diese rechtlich insbesondere hinsichtlich allfälliger wettbewerbs- und immaterialgüterrechtlicher Probleme überprüfen zu lassen. Auf Wunsch des Kunden veranlasst Ricker eine externe rechtliche Prüfung. Die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

8. Termine und Fristen

- 8.1.** Ricker bemüht sich, die mit dem Kunden vereinbarten Termine stets einzuhalten. Sollte Ricker im Einzelfall eine Einhaltung des vereinbarten Termins nicht möglich sein, ist der Kunde erst nach Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen berechtigt, die ihm zustehenden gesetzlichen Rechte gegenüber Ricker geltend zu machen.
- 8.2.** Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse, hierzu zählen insbesondere auch Verzögerungen bei beauftragten Dritten, entbinden Ricker jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.
- 8.3.** Der Kunde wird Ricker unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird ihn über alle Vorgänge informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Ricker wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 8.4.** Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Ricker bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Ricker eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Ricker zu laufen. Nach

fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

9. Zahlung

- 9.1.** Honorarnoten von Ricker sind sofort nach Einlangen beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des Verzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 10 % (zehn Prozent) p.a. als vereinbart. Das Eigentumsrecht an sämtlichen von Ricker gelieferten Waren und Leistungen bleibt bis zur Vollständigen Bezahlung des gesamten Honorars bei Ricker.
- 9.2.** Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung von Ricker verbundenen Kosten und Aufwendungen, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu ersetzen.
- 9.3.** Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist Ricker berechtigt, sämtliche im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen.
- 9.4.** Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Ricker aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von Ricker schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

10. Gewährleistung und Schadenersatz

- 10.1.** Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Werktagen nach Leistung durch Ricker schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Reklamation steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung der Leistungen durch Ricker zu.
- 10.2.** Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde Ricker alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat. Ricker ist berechtigt, die Verbesserung

der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für Ricker mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.

10.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von Ricker ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

10.4. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mangelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Ricker beruhen.

10.5. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

10.6. Die Haftung von Ricker ist jedoch mit dem jeweiligen Honorar exklusive Steuern begrenzt.

11. Rücktritt vom Vertrag

Ricker ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
- berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von Ricker weder Vorauszahlungen leistet noch eine taugliche Sicherheit (z.B. Bankgarantie) erlegt.

12. Subaufträge, Fremdleistungen, Beauftragung Dritter

12.1. Der Kunde ermächtigt und bevollmächtigt Ricker, die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages anfallenden

Fremdleistungen direkt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen.

12.2. Ricker ist berechtigt, alle oder Teile der beauftragten Leistungen an Subunternehmen weiter zu geben.

12.3. Soweit Ricker notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Ricker.

13. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

13.1. Die gesamte Vertragsbeziehung zwischen Ricker und dem Kunden unterliegt ausschließlich österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen. Die Geltung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche zwischen dem Kunden und Ricker ist das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht.